

# RS Vwgh 1995/7/26 92/15/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §67 Abs6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/14/0162 E 8. April 1986 VwSlg 6101 F/1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach § 67 Abs 6 EStG 1972 sind nur solche Bezüge begünstigt, die durch die Beendigung des Dienstverhältnisses ausgelöst werden bzw mit der Auflösung des Dienstverhältnisses in ursächlichem Zusammenhang stehen und aus diesem Grund anfallen. Es muß sich um solche Bezüge handeln, die für die Auflösung des Dienstverhältnisses typisch sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992150104.X01

## Im RIS seit

29.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)